



Gemeindeamt des Kantons Zürich
Feldstrasse 40
8090 Zürich

Zürich, 16. Dezember 2008

Vernehmlassung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Gerne nutzen wir sie.

Allgemeines

Mit der Revision des Bürgerrechtsgesetzes wird eine einheitlichere Bürgerrechtspraxis in den Zürcher Gemeinden erreicht. Für die Gemeinden bedeutet die einheitlichere Praxis weniger Spielraum.

- Wir befürworten die einheitlichere Praxis, auch wenn dies auf Kosten des Handlungsspielraumes der Gemeinden geht.

Integration (§9)

Die heute angewandte Einbürgerungspraxis überlässt den Behörden grossen Spielraum bei der Beurteilung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers. Klarere Regeln und Einschätzungsrichtlinien helfen mit, Einbürgerungsgesuche ohne Willkür ausschliesslich auf der Basis von Fakten zu fällen.

Sprachliche Integration:

Mit der zurzeit diskutierten Minimalanforderung für B1 im mündlichen Bereich (Hören und Sprechen) sowie A2 im schriftlichen Bereich (Lesen und Schreiben) werden die sprachlichen Hürden deutlich höher gesetzt als bisher.

Viele der Gesuchstellenden weisen einen tiefen Bildungsstand auf. Mit sehr kurzer Grundschulausbildung (zum Teil unter schwierigen Verhältnissen), keine Weiterbildung und ohne intellektuell fordernde Arbeit fehlen die Grundvoraussetzungen um eine fremde Sprache zu lernen. Für Personen mit diesem Bildungsstand ist es nicht möglich, die geforderten schriftlichen Sprachkenntnisse zu erfüllen.

- Für eine erfolgreiche Integration sind ausreichende Sprachkenntnisse unerlässlich. Dabei sind vor allem die mündlichen und weniger die schriftlichen Kenntnisse relevant. Mit den vorgesehenen Mindestanforderungen im schriftlichen Bereich werden in der Einbürgerungspraxis viele Härtefälle entstehen, welche eine Ausnahmebeurteilung gemäss der Kantonsverfassung («angemessene Sprachkenntnisse») erfordern. Auf einen schriftlichen Sprachtest ist deshalb zu verzichten.

Grundkenntnisse politische Verhältnisse:

Im §9 Abs. 1d werden Grundkenntnisse über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Zürich und in der Wohnsitzgemeinde verlangt.

In den Einbürgerungsgesprächen werden heute schon die politischen Grundkenntnisse geprüft. Dabei wird meistens der Inhalt einer vorgängig abgegebenen Broschüre abgefragt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass viele Gesuchsteller einfach die Broschüre auswendig lernen. Auf Verständnisfragen oder Fragen am Rand des Lernstoffes können die Gesuchstellenden häufig keine Antworten geben. Vor allem die schlecht ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländer haben Mühe, das politische Wissen anzueignen und zu verstehen. Selbst ein grosser Teil der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer wäre nicht in der Lage, Fragen über den Inhalt der Broschüre sowie Verständnisfragen korrekt zu beantworten.

- Von den einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer sollen nicht breitere politische Kenntnisse verlangt werden als von den hier lebenden Stimmberechtigten. Das auswendig lernen des politischen Systems fördert weder die Integration noch das Interesse an der Politik. Deshalb sollen die in §9 Abs. 1 d aufgeführten politischen Grundkenntnisse ersatzlos gestrichen werden.

Eine aktive Beteiligung an der Politik aller wäre sehr wünschenswert, wird aber mit dem auswendig lernen des Stoffes nicht erreicht.

Wichtiger sind die Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse sowie ein vertrauter Umgang mit den heimischen Lebensgewohnheiten und Sitten.

- In den Einbürgerungsgesprächen wird heute zu grossen Wert auf das Wissen gelegt. Schwerpunkt soll aber die Sprache sein. Menschen, welche die mündlichen Sprachkenntnisse mitbringen, sind automatisch integriert.

Härtefälle (§20)

In Ausnahmefällen (Härtefälle) kann auf einen Integrationsnachweis respektive auf die vollständige Erfüllung der sprachlichen Anforderungen verzichtet werden. Der §20 nennt Gründe wie «Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, resp. fortgeschrittenen Alters» für einen Härtefall.

Mangelnde Schulbildung und Weiterbildung wird nicht explizit als möglicher Grund für einen Härtefall erwähnt. Eine Person kann geistig nicht beeinträchtigt sein, aber aufgrund der Ausbildung und dem Lernvermögen unfähig sein, sich das Wissen anzueignen und den schriftlichen Sprachtest zu erfüllen.

- Aus dem § 20 geht nicht klar hervor, ob unter der «geistigen Beeinträchtigung» auch mangelnde Ausbildung zu verstehen ist. In diesem Bereich ist eine Präzisierung wünschenswert (evtl. reicht eine Präzisierung auch nur in den Erläuterungen).

In der Einbürgerungspraxis sind es gerade diese Fälle (mit schlechter Ausbildung), welche häufig vorkommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ulla Blume

Geschäftsführerin Grüne Kanton Zürich

P.S.: Wunschgemäss übermitteln wir Ihnen dieses Dokument auch per E-Mail an die Adresse buergerrechtsgesetz@ji.zh.ch.